

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie
zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungs-
planes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in Borchten**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 2. Änderung und
2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“
in Borchten**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1183

Warstein-Hirschberg, Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	7
3.1	Flächennutzungsplan.....	7
3.2	Bebauungsplan.....	7
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	15
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	15
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	16
5.3.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
5.3.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	17
5.3.3	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	18
5.3.4	Ortsbegehung des Plangebietes.....	21
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	21
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	21
5.4.2	Planungsrelevante Arten	22
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	24
6.0	Zusammenfassung.....	30

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in einem 2. Änderungsverfahren im südlichen Teil geringfügig nach Westen hin zu erweitern, um diese Fläche auch einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Gleichzeitig wurde die Durchführung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen. Mit dieser Erweiterung können in zentraler Lage und damit ortskernnah zusätzliche Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden. So kann, zumindest kurzfristig, der Bedarf an Wohnbaugrundstücken in qualitativ hochwertiger Lage befriedigt werden.

Darüber hinaus wurde durch den Rat der Gemeinde Borchten am 07.05.2012 beschlossen, den Bebauungsplan auch in einigen Punkten zu ändern. So werden in einigen Bereichen die überbaubaren Flächen so angepasst, dass eine bessere Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht wird.

Außerdem werden die Grundstücksgrößen im südlichen Bereich den neuen geologischen Erkenntnissen, die sich durch die Untersuchung der „Aldebaranhöhle“ ergeben haben, angepasst, um hier Gefährdungen weitestgehend ausschließen zu können.

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entwässerung ist es darüber hinaus notwendig, die Kanaltrassen im Bereich südlich der Sperenberger Straße zu sichern.

Des Weiteren hat sich gezeigt, dass die bisherige Höhenfestsetzung in einigen topographisch bewegten Bereichen zu Problemen bei der Bebauung führen kann, die letztendlich nicht nur die Praktikabilität für den Bauherrn erschwert, sondern auch zu städtebaulich unerwünschten „Nebenwirkungen“ führen kann. Hier erfolgt eine Erweiterung der Festsetzung im Hinblick auf eine der örtlichen Situation angepassten Bebauungsmöglichkeit (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Veranlassung und Aufgabenstellung



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehungen erfolgten am 22. März 2012, eine weitere am 11. Januar 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Flächennutzungsplan

Im Zusammenhang mit der südwestlichen Erweiterung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB umgewidmet (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

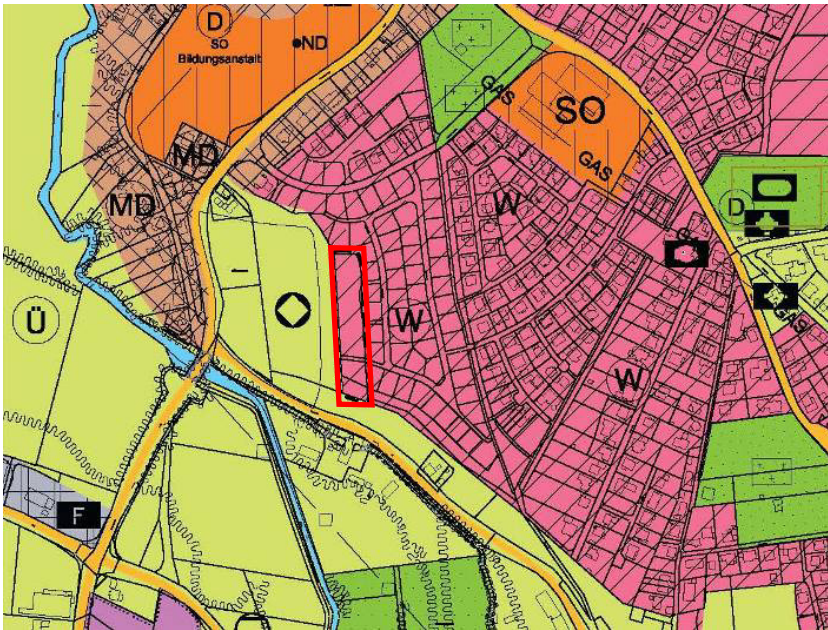


Abb. 2 Auszug aus der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist rot markiert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019D).

3.2 Bebauungsplan

Lage des Plangebiets

Das Änderungsbereich erstreckt sich wegen der Änderung der Gebäudehöhenfestsetzung auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Am Kirchpade II“ mit den Flurstücken 438, 491, 492, 494 - 497, 499 - 503, 505 - 509, 514 - 518, 520 - 527, 529-534, 559 - 562, 564, 569 - 603, 608 - 615, 617, 622, 624-626 sowie die neu hinzukommenden Flurstücke 604, 603 (tlw.) und 605 der Flur 3 in der Gemarkung Nordborchen. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Vorhabensbeschreibung



Abb. 3 Rechtskräftiger Bebauungsplan (kleines Bild) und die geplante 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019c). Der Erweiterungsbereich ist rot umrandet.

Erweiterung des Plangebietes nach Südwesten

Die Erweiterung erfolgt durch die Hinzunahme einer etwa 0,5 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche am westlichen Plangebietsrand. Hier können mit relativ geringem Erschließungsaufwand ca. 6 wohnbaulich nutzbare Grundstücke entstehen, die hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung die gleichen Festsetzungen erhalten wie im bestehenden Plangebiet. Um die Erschließung dieser Flächen zu gewährleisten, werden die bislang als private Grünfläche festgesetzten Flurstücke 560 und 561 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Im rechtskräftigen Bebauungsplan war bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Flächen ggfs. als Anbindung/Erschließung für weitere Bebauung umzuwandeln sind (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Vergrößerung der überbaubaren Fläche nördlich der Sperenberger Straße

Hier wird die überbaubare Grundstücksfläche auf dem am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs liegenden Flurstück 521 in südliche Richtung bis auf 3 m an den Anpflanzungstreifen entlang der Sperenberger Straße erweitert, so dass die konkreten Vorstellungen des Bauherrn berücksichtigt werden können (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Vergrößerung der überbaubaren Fläche am östlichen Plangebietsrand

Die überbaubare Fläche in der Bauzeile zwischen dem Kastanienweg im Westen und dem Fußweg im Osten wird nach Osten hin vergrößert. Ziel ist es, eine bessere Nutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen und hier die Gebäude geringfügig nach Osten verschieben zu können, um so eine bessere Nutzung der attraktiven Südwest-Ausrichtung der Gärten zu ermöglichen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Festsetzung eines Leitungsrechtes zur Sicherung der Entwässerung

Auf den südlich der Sperenberger Straße liegenden Flurstücken 523 (westliche und nördliche Grundstücksgrenze) und 524 (nördliche Grundstücksgrenze) wird ein 5 m breites Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. In diesem Bereich verläuft die Kanaltrasse, die eine ordnungsgemäße Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers gewährleistet. Um diesen Verlauf zu sichern, wird eine entsprechende Fläche festgesetzt (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Anpassung der Festsetzungen aufgrund geologischer Erkenntnisse im südlichen Bereich des Plangebietes

Ein weiterer Änderungspunkt ist die Verschiebung der Anpflanzungsflächen auf den Flurstücken 569, 570, 571, 572, 573 und 615 im Süden des Geltungsbereiches. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden die Grundstückstiefen dieser Grundstücke auf ca. 24 m reduziert, da sich diese Grundstücke in unmittelbarer Nähe der „Aldebaranhöhle“, einer Karsthöhle, die durch Lösung und Auslaugung des Gesteins infolge der dauerhaften Einwirkung des Wassers entstand, befinden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Veränderungen in der Höhlenstruktur kommen kann und somit Tagesbrüche auftreten können, die eine Gefahr für Bauwerke und Personen auf dem Grundstück darstellen, wurden die Grundstücksgrenzen um 3 m in nord-westliche Richtung verschoben. Daher wird nun die Anpflanzungsfläche ebenfalls auf die Grundstücksgrenzen verschoben und die öffentliche Grünfläche entsprechend vergrößert (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

Erweiterung / Änderung der Bauhöhenfestsetzung im gesamten Plangebiet

Um auf die topographischen Gegebenheiten im Gebiet zu reagieren und den Bauherren zu ermöglichen, ihre Gebäude auch städtebaulich attraktiv zu errichten, wird die

Vorhabensbeschreibung

bisherige Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe erweitert bzw. die Bezugspunkte neu definiert.

Bislang war als Bezugspunkt der Durchdringungspunkt der Hausecke, die am höchsten Geländepunkt liegt, mit der gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt.

Diese Festsetzung wird nun wie folgt erweitert:

Als Bezugspunkt zur Höhenbestimmung ab der zur Erschließung des Baugrundstückes bestimmten Straßenverkehrsfläche gilt die Höhe 20 cm oberhalb der Oberkante der Gradiente (Achse) der Baustraße aus dem Mittelwert der Verlängerung der Grundstückspunkte (bzw. -grenzen) zur Straßenbegrenzungslinie. Dieses ermöglicht eine höhenmäßig praktikablere Lösung und lässt den Bauherren die Möglichkeit einer besseren Ausnutzung des Gebäudes bzw. des Grundstücks. Alle übrigen Festsetzungen insbesondere bzgl. der Art und des Maßes der baulichen Nutzung und der Gestaltung bleiben bestehen und werden auf die Erweiterungsfläche übertragen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2019A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet des Bebauungsplans fällt in nordwestlicher Richtung ab und ist, abgesehen von der Erweiterungsfläche im Südwesten, bereits vollständig bebaut. Südlich befindet sich ein Gehölzstreifen an einer steil abfallenden Böschung. Diese ist aus Süden als ehemaliger Steinbruch erkennbar. An der Böschung wachsen in erster Linie Esche, Eiche, Weide, Bergahorn und Buche. Die Strauchschicht wird von Holunder, Schlehe und der Naturverjüngung der genannten Baumarten dominiert.

Der Erweiterungsbereich befindet sich westlich angrenzend an die Wohnbebauung und wird von einer Ackerfläche eingenommen. Westlich der geplanten Erweiterung befindet sich eine Erddeponie. Diese ist stellenweise steinig und liegt brach. Vereinzelt wachsen Heckenrose und Weide auf der Fläche.



Abb. 4 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes mit der Lage des Plangebietes des Bebauungsplans (rote Strichlinie) und der Erweiterung (blaue Strichlinie).

Legende:

- 1 = Acker
- 2 = Kleingehölze
- 3 = Gebäude
- 4 = Gärten
- 5 = Brache (Erddeponie)
- 6 = Felsen (ehem. Steinbruch)

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Äcker



Abb. 5 Blick über die Erweiterungsfläche in nordwestliche Richtung.



Abb. 6 Blick über die Erweiterungsfläche aus nördlicher Richtung.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume



Abb. 7 Blick auf den südlich der Erweiterungsfläche verlaufenden Gehölzstreifen.



Abb. 8 Blick in den nach Süden steil abfallenden Gehölzstreifen.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 3

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 9 Neue Wohnbebauung im Baugebiet „Am Kirchpade II“.



Abb. 10 Gebäude der Lippemühle südlich der Erweiterungsfläche.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 11 Neu entstehende Gärten im Plangebiet des Bebauungsplanes „Am Kirchpade II“.



Abb. 12 Haus mit Garten südöstlich der Erweiterungsfläche an der Hauptstraße.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Säume und Hochstaudenfluren



Abb. 13 Brachfläche der Erdeponie westlich der Erweiterungsfläche.



Abb. 14 Brachflächen des Baugebiets „Am Kirchpade II“.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Felsbiotope



Abb. 15 Felswand südlich der Erweiterungsfläche.



Abb. 16 Felswand zwischen Erweiterungsfläche und der südlich verlaufenden Hauptstraße.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“ sowie der deckungsgleichen 32. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Borchten mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in der Gemeinde Borchten werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in der Gemeinde Borchten.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Ackerfläche)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Auskoffering der Altlastenfläche	
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Wohngebäuden, Verkehrswegen und Stellplätzen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Keine Erhöhung des Versiegelungsgrades
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

In der Stufe I der Artenschutzprüfung wird das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**. Zusätzliche Informationen zum Artenvorkommen im Untersuchungsgebiet werden in der **Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (LINFOS)** abgefragt. Des Weiteren erfolgt eine **Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**.

5.3.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Biotopkatasterflächen

In einem Untersuchungsgebiet 500 m befinden sich die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Biotopkatasterflächen. Planungsrelevante Tierarten werden in den Objektbeschreibungen nicht genannt.

Tab. 2 Biotopkatasterflächen in der weiteren Umgebung des Plangebietes (LANUV 2019A).

Objektkennung	Objektbezeichnung	Lage zum Plangebiet
BK-4318-083	Hauswirtschaftsschule „Mallinckrodthof“, Nordborchen	ca. 170 m nordwestlich
BK-4318-084	Kalksteinmauern in „Nordborchen“	ca. 440 m nördlich
BK-4318-076	Almetal zwischen Borchen und Wewer	ca. 270 m westlich
BK-4318-082	Stillgelegte Steinbrüche bei „Gallihöhe“	ca. 410 m südwestlich

Verbundflächen

Die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ befindet sich zum Teil innerhalb der Verbundfläche VB-DT-4318-002 „Altenautal zwischen Husen und Borchen“. Als Schutzziel wird der Schutz und Erhalt der Altenau und ihrer z. T. grünlandgeprägten Auen mit Karsterscheinungen und Quellen als Lebensraum für typische und spezialisierte Arten genannt. Tier- und Pflanzenarten werden nicht aufgeführt.

In einer Entfernung von ca. 230 m westlich verläuft die Verbundfläche VB-DT-4318-001 „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“. Als Schutzziel wird der Erhalt der strukturreichen Alme-Aue mit einem weitestgehend naturnahen Gewässer, einer Vielzahl von Feuchtbiotopen, Feuchtgrünland, Bächen und Kleingewässern sowie der angrenzenden z. T. steilen Hänge mit bemerkenswerten Fels- und charakteristischen Trockenbiotopen sowie Erhalt von arten- und strukturreichen Laubwaldbeständen als Lebensstätte für zahlreiche zum Teil im Rückgang befindlichen Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie als wichtiges Biotop im landesweiten Biotopverbund (Möhne-Alme-Korridor) angegeben. Weiterhin werden die Tierarten Schwarzstorch, Eisvogel, Flussuferläufer,

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Steinkauz, Neuntöter, Pirol, Kleinspecht, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zauneidechse, Ringelnatter, Gelbbauchunke aufgeführt.

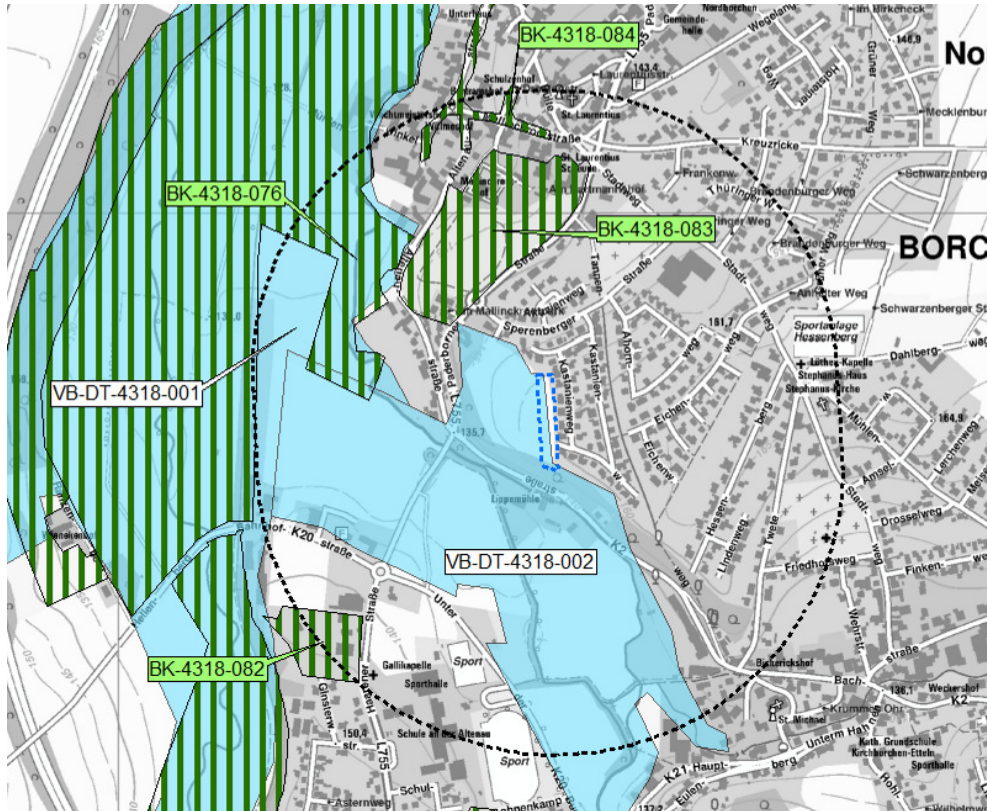


Abb. 17 Lage des Erweiterungsbereichs des Bebauungsplanes „Am Kirchpade II“ (blaue Strichlinie) zu den Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und Verbundflächen (blaue Flächenmarkierung) (LANUV 2019A).

Legende:

BK-4318-083	„Hauswirtschaftsschule „Mallinckrodthof“, Nordborchen“
BK-4318-076	„Almetal zwischen Borch und Wewer“
BK-4318-082	„Stillgelegte Steinbrüche bei Gallihöhe“
BK-4318-084	„Kalksteinmauern in „Nordborchen““
VB-DT-4318-002	„Altenautal zwischen Husen und Borch“
VB-DT-4318-001	„Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.3.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten (LANUV 2019A).

5.3.3 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4318 „Borchten“ (Quadrant 1). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B).

- Felsen
- Höhlen
- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 32 Arten für das Messtischblatt 4318 „Borchten“, Quadrant 1 als planungsrelevant genannt (5 Fledermausarten und 27 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 „Borchen“ (Quadrant 1) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale und atlantische Region):

- Felsen
- Höhlen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Felsen	Höhlen	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				U	U	U	P/U	P/U	U	U
Säugetiere										
Braunes Langohr	N	G	G	(Ru)	Ru	FoRu, Na		Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	N	G-	G-	(Ru)	(Ru)	Na			Na	FoRu!
Großes Mausohr	N	U	U		Ru	Na	(Na)		(Na)	FoRu!
Teichfledermaus	N	G	G		Ru	Na	(Na)		(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	G	Ru	Ru	Na			Na	FoRu!
Vögel										
Baumfalke	N: B	U	U			(FoRu)		(Na)		
Eisvogel	N: B	G	G						(Na)	
Feldlerche	N: B	U-	U-				FoRu!	FoRu		
Feldschwirl	N: B	U	U			FoRu	(FoRu)	FoRu		
Feldsperling	N: B	U	U			(Na)	Na	Na	Na	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.	unbek.					Na	FoRu!, Na	
Grauammer	N: B	S	S				FoRu!	FoRu!		
Grauspecht	N: B	U-	S					Na		
Habicht	N: B	G	G-			(FoRu), Na	(Na)		Na	
Kleinspecht	N: B	G	U			Na			Na	
Kuckuck	N: B	U-	U-			Na			(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	G			(FoRu)	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	N: B	U	U	(FoRu)			Na	(Na)	Na	FoRu!
Nachtigall	N: B	U	G			FoRu!		FoRu	FoRu	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Felsen	Höhlen	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung				U	U	U	P/U	P/U	U	U
Säugetiere										
Neuntöter	N: B	G-	U			FoRu!		Na		
Rauchschwalbe	N: B	U-	U			(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	N: B	S	S				FoRu!	FoRu!	(FoRu)	
Rotmilan	N: B	U	S			(FoRu)	Na	(Na)		
Schleiereule	N: B	G	G			Na	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	N: B	G	G			(Na)		Na		
Sperber	N: B	G	G			(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	
Star	N: B	unbek.	unbek.				Na	Na	Na	FoRu
Steinkauz	N: B	S	G-			(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	N: B	G	G	FoRu		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	N: B	G	G			Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
Waldschnepfe	N: B	G	G			(FoRu)				
Wiesenpieper	N: B	S	S				(FoRu)	FoRu		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.4 Ortsbegehung des Plangebietes

Im Zuge der Ortsbegehung am 22. März 2012 und einer erneuten am 11. Januar 2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Der Ackerfläche und den angrenzenden Brachflächen wurde eine potenzielle Quartiernutzung durch bodenbrütende Vögel zugesprochen. Der südlich angrenzende Gehölzstreifen und die Felswand sind geeignet, um nestbauenden Vogelarten oder Vogelarten, die Höhlen und Halbhöhlen bevorzugen, als Brutquartier zu dienen. Dieser Bereich des Gehölzstreifens wird durch die Bebauung nicht tangiert. Zwischen der Ackerfläche und dem Gehölzstreifen entlang der Steilwand befindet sich ein Zaun, der den Bereich vor dem Betreten absichert.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 5 Fledermausarten und 27 Vogelarten.

In einer Entfernung bis 500 m befinden sich drei Biotopkatasterflächen. Für diese werden keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten genannt.

In der Verbundfläche „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“ werden die Tierarten **Schwarzstorch, Eisvogel, Flussuferläufer, Steinkauz, Neuntöter, Pirol, Kleinspecht, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Zauneidechse** und **Gelbbauchunke** aufgeführt. (LANUV 2019A)

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2019A).

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten würde im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden (Stufe II).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots-tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Breitflügelfleder-maus	FIS/N LINFOS	keine				nein
Großer Abendsegler	LINFOS	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleiner Abendsegler	LINFOS	keine				nein
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfledermaus	LINFOS	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N: B LINFOS	keine				nein
Feldlerche	FIS/N: B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N: B	keine				nein
Flussuferläufer	LINFOS	keine				nein
Girlitz	FIS/N: B	keine				nein
Graurammer	FIS/N: B	keine				nein
Grauspecht	FIS/N: B	keine				nein
Habicht	FIS/N: B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N: B LINFOS	keine				nein
Kuckuck	FIS/N: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N: B	keine				nein
Neuntöter	FIS/N: B LINFOS	keine				nein
Pirol	LINFOS	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				nein
Rotmilan	FIS/N: B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				nein
Schwarzstorch	LINFOS	keine				nein
Sperber	FIS/N: B	keine				nein
Star	FIS/N: B	keine				nein
Steinkauz	FIS/N: B LINFOS	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tabelle 4

Art	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Turmfalke	FIS/N: B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS/N: B	keine				nein
Reptilien						
Zauneidechse	LINFOS	keine				nein
Amphibien						
Gelbbauchunke	LINFOS	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden keine Gehölze oder Gebäude mit einer Quartiermöglichkeit für Fledermäuse beansprucht. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Nahrungshabitate fallen nicht unter den Schutzzweck des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Schwarzstorch
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der typische Lebensraum des **Grauspechtes** ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten genutzt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Auf Grund der oben genannten Lebensraumsprüche sowie durch das Fehlen von geeigneten Höhlen wird das Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Auf Grund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt.

Waldschnepfen sind scheue Einzelgänger, die sich am Tag verstecken und meist erst ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv werden. Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der Ortsrandlage des Plangebiets kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude mit einer Lebensraumeignung für planungsrelevante Gebäudebrüter. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleioreule
- Turmfalke

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Die **Grauanmer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitats wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung und Kleinflächigkeit der Erweiterungsfläche und der damit einhergehenden Störwirkung auf störungsempfindliche Offenlandarten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG daher ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

In Nordrhein-Westfalen tritt der **Flussuferläufer** als regelmäßiger Durchzügler sowie als seltener Wintergast auf. Als Brutvogel ist er 1986 ausgestorben.

Auf Grund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Eisvogels und des Flussuferläufers im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die beiden Arten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor.

Amphibien

Die **Gelbbauchunke** ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Ortslage, angrenzend an bestehende Wohngebiete, und den damit einhergehenden Störwirkungen vorbelastet. Eine Lebensraumeignung des Plangebiets für die genannten planungsrelevanten Tierarten wird daher ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist demnach nicht durchzuführen.

Die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in der Gemeinde Borchen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

6.0 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 38 „Am Kirchpade II“ in einem 2. Änderungsverfahren im südlichen Teil geringfügig nach Westen hin zu erweitern, um diese Fläche auch einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Gleichzeitig wurde die Durchführung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich beschlossen.

Mit dieser Erweiterung können in zentraler Lage und damit ortskernnah zusätzliche Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden. So kann, zumindest kurzfristig, der Bedarf an Wohnbaugrundstücken in qualitativ hochwertiger Lage befriedigt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplans fällt in nordwestlicher Richtung ab und ist, abgesehen von der Erweiterungsfläche im Südwesten, bereits vollständig bebaut. Südlich befindet sich ein Gehölzstreifen an einer steil abfallenden Böschung. Diese ist aus Süden als ehemaliger Steinbruch erkennbar. An der Böschung wachsen in erster Linie Esche, Eiche, Weide, Bergahorn und Buche. Die Strauchschicht wird von Holunder, Schlehe und der Naturverjüngung der genannten Baumarten dominiert.

Der Erweiterungsbereich befindet sich westlich angrenzend an die Wohnbebauung und wird von einer Ackerfläche eingenommen. Westlich der geplanten Erweiterung befindet sich eine Erddeponie. Diese ist stellenweise steinig und liegt brach. Vereinzelt wachsen Heckenrose und Weide auf der Fläche.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Felsen
- Höhlen
- Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS). Außerdem wurde eine Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen durchgeführt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 22. März 2012 und einer erneuten am 11. Januar 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der

Zusammenfassung

Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 8 Fledermausarten, 30 Vogelarten, einem Reptil und einer Amphibie vorlagen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf vorhandene befestigte Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnten keine Betroffenheiten für Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Amphibien festgestellt werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich daher nicht.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zusammenfassung

Die 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kirchpade II“ in der Gemeinde Borchten löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Januar 2019



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchen. Begründung zur 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 38 „Am Kirchpade II“. Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Stand 01.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchen. Begründung zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Orts- teil Nordborchen. Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Stand 01.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchen. Bebauungsplan Nr. 38 „Am Kirchpade II“. 2. Änderung und Erweiterung. Planzeichnung. Entwurf. Stand 07.01.2019. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2019D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchen. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung. Entwurf. Stand 07.01.2019. Büren.

KLEEGRÄFEGEOTECHNIK GMBH (2016): Erweiterung des Bebauungsplanes in Nordbor- chen „Am Kirchpade II“. Lippstadt.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> Zugriff: 08.01.2019, 09:30 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43181> Zugriff: 08.01.2019, 10:30 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationa- len Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zu- lassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirt- schaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klima- schutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.